

der drei bürge. der Textus prologi ist eingedruckt.  
 glossiert. zu der Ruff I. 7 bis 14. § 1 ist der  
 Gl. voll verstanden, v. geru ist der Gl. zu I. 7  
 der Unterschied der Gl. zu I. 6 mit der Gl. zu I. 14.  
 § 2 angeführt, x) welche letztere noch einmal gedruckt  
 Artikel steht. I. 26 ist in der ersten Ruffenfolge  
 in der jüngeren Form der Artikel glossiert; die Gl.  
 trägt die ältere Gestalt (Gomperz, Genealogie S. 140),  
 während ihre jüngere Gestalt, wie in Nr. 8, mit  
 der Gl. zu I. 30 combinirt wird (und Gomperz  
 nicht anmerkt). Die Gl. zu I. 36 trägt eine  
 Übersetzung: Das mag man beschelden an einem  
 rechten, ab es gar von geboren wird. das selbe  
 ist, ab ein kind nach der vrouwen mannes tode  
 geboren wird. III. 47 bis 50 sind gedruckt glossiert,  
 jedoch ohne die Übersetzung auf III. 51 als „letzte“  
 Artikel, wenigstens mit dem Hinweis auf den Rest  
 „dat hier“ die Gl. zu III. 51 stimmt mit Nr. 8  
 (Eisengrubers). III. 74 ist glossiert. die  
 Gl. zu „den dienstman erbit“ (III. 89. § 2) hat  
 ihre volle Form. die Übersetzung: die privilegium  
 v. v. v. steht in der Gloss, die III. 82 nicht  
 gedruckt wird. die Gl. zu III. 82. § 2. bis 87 ist  
 die gewöhnliche Fassung. zu der Übersetzung  
 (III. 88 bis 91) wird die Gl. in Gomperz Form 2  
 (Genealogie S. 136) gegeben.

Am Ruff zu III. 91 die Übersetzung des  
 Tanno von Vordlung (Gomperz, Vordlung S. 127).

x) Nr. in  
 Nr. 256.